

Zusätzliche Angaben bei der Probenahme nach § 35 LMBG (L 29.00-1)
für Obst und **Gemüse**)

1	Genaue Bezeichnung der Probe	2	Probe-Nr.	
3	Art des Entnahmebetriebes <input type="checkbox"/> Großhandel <input type="checkbox"/> Wochenmarkt <input type="checkbox"/> Einzelhandel <input type="checkbox"/> Erzeuger <input type="checkbox"/> Genossenschaft			
4	Probenherkunft Erzeugerbetrieb(Name)	Erzeuger-Nr.		
	bei Inlandserzeugnissen (Gemeinde und Kreis)	bei Auslandserzeugnissen (Staat)		
5	Identifizierung der Partie Handelsklasse weitere Angaben			
6	Abschätzung <input type="checkbox"/> nach Gewicht ist möglich <input type="checkbox"/> Umfang < 50 kg, daher <input type="checkbox"/> Umfang 50-500 kg, daher <input type="checkbox"/> Umfang > 50 kg, daher <input type="checkbox"/> nach Gewicht ist nicht hinreichend möglich n Umfang 1-25 Einh., daher <input type="checkbox"/> Umfang 26-100 Einh., daher <input type="checkbox"/> Umfang > 100 Einh., daher	↓ Anzahl der Entnahmestellen Entnahmestellen (mind. 3 Stellen) Entnahmestellen (mind. 5 Stellen) Entnahmestellen (mind. 10 Stellen) Entnahmestellen (mind. 1 Stelle) Entnahmestellen (mind. 5 Stellen) Entnahmestellen (mind. 10 Stellen)		
7	Sammelprobe <input type="checkbox"/> Sammelprobe = Endprobe <input type="checkbox"/> Reduktion der Sammelprobe von _____ auf _____			
8	Laborproben <input type="checkbox"/> amtliche Probe <input type="checkbox"/> Gegenprobe	kg bzw. Stückzahl kg bzw. Stückzahl		

) Hinweis zum Probenumfang

Die amtliche Probe und Gegenprobe bestehen jeweils aus mindestens 1 kg und 10 Stück.

Ausnahmen vom Probenumfang:

1. Mindestens 5 Stück, wenn 10 Stück mehr als 5 kg wiegen würden (z.B. Kürbis, Weißkohl).
2. Mindestens 0,5 kg (und 10 Stück) bei Trüffeln, Pilzen, Küchenkräutern und Kapern.